



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

InfoBrief

Sozialrecht

Juli 2012

Themen:

Aktuelles zum Schulbesuch von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung

- 1. Anspruch auf Integrationsassistenz
(Schulbegleitung)**
- 2. Recht auf inklusive Beschulung an einer
Regelschule**

**Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München**

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

1. Anspruch auf Integrationsassistenz (Schulbegleitung)

Es gibt weiterhin einen Anspruch auf Integrationsassistenz, auch wenn die Kostenträger vermehrt Anträge auf Integrationsassistenz ablehnen.

a) Eine Integrationsassistenz (früher genannt Schulbegleiter oder auch Integrationshelfer) ist eine Person, die während eines Teiles oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) bei einem Schüler ist, um dessen behinderungsbedingten Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben.

Die rechtlichen Grundlagen für die Integrationsassistenz als Teilbereich der Eingliederungshilfe sind in §§ 53, 54 SGB XII geregelt. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Nach ständiger Rechtsprechung ist auch die Finanzierung einer Integrationsassistenz eine mögliche Hilfe, dem behinderten Menschen den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Zuständig für die Übernahme der Kosten der Integrationsassistenz nach dem SGB XII sind in Bayern seit dem 01.01.2009 die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe. Eltern, die eine Integrationsassistenz für ihr Kind benötigen, müssen beim zuständigen Bezirk einen Antrag auf Übernahme der Kosten einer Integrationsassistenz stellen. Sofern es sich um seelisch behinderte Kinder (häufig bei Kindern mit Autismus, einer Lernbehinderung oder Aufmerksamkeitsstörung) handelt, ist das örtliche Jugendamt nach dem SGB VIII gemäß § 35 a SGB VIII zuständig.

b) Für die Frage, ob die Kosten einer Integrationsassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden können, kommt es neben der behinderungsbedingten Erforderlichkeit der Integrationsassistenz nach der Rechtsprechung darauf an, dass der Schulbegleiter keine Aufgaben des Lehrers wahrnimmt. Die Integrationsassistenz darf nicht Aufgaben übernehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören wie Wissensvermittlung, Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Aufmunterungen und Anleitung zur Weiterarbeit.

Empfehlenswert ist es, den Antrag möglichst frühzeitig vor der Einschulung bzw. vor Beginn des Schuljahres zu stellen und bereits im Antragschreiben den besonderen Hilfebedarf und die von der Integrationsassistenz konkret zu übernehmenden Aufgaben darzulegen. Zur Begründung der Erforderlichkeit des Schulbegleiters sollten vorab unbedingt entsprechende Bestätigungen der Schule und ärztliche Atteste zur Vorlage beim Kostenträger eingeholt werden.

c) Aktuelle Streitigkeiten

Vermehrt versuchen die Sozialhilfeträger die Kostenübernahme für eine Integrationsassistenz rechtswidrig mit vorgeschobenen Argumenten zu verweigern, um Kosten zu sparen.

- Teilweise wird eine Integrationsassistenz pauschal ohne nähere Begründung nur für einzelne wenige Stunden während des Unterrichts bewilligt oder es wird nur ein „halber“ Schulbegleiter bewilligt, da dieser mit einem anderen Kind aus der Klasse geteilt werden könne. Dieses



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

Vorgehen ist rechtswidrig. Es kommt immer auf den konkreten, individuellen Hilfebedarf des einzelnen Kindes an, da der Bedarfsdeckungsgrundsatz des § 9 Abs.1 SGB XII gilt.

- Schwierigkeiten können sich auch bei der Beantragung einer Integrationsassistenz zum Besuch einer Förderschule ergeben. Ein Anspruch besteht dann, wenn eine zusätzliche Betreuung des behinderten Schülers erforderlich ist, die die Förderschule selbst nicht leisten kann.
- Für Kinder mit seelischer Behinderung erfolgt die Kostenübernahme im Rahmen von § 35 a SGB VIII durch den Jugendhilfeträger (Jugendamt). Die Entscheidung des Jugendamtes ist nur sehr eingeschränkt gerichtlich angreifbar. Denn sie ist nur dahingehend (gerichtlich) überprüfbar, ob es sich um eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation handelt, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist und anhand allgemeingültiger fachlicher Maßstäbe getroffen wurde (BVerwG, Urteil vom 24.06.1999 - 5 C 24/98). Bisher billigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) den Jugendhilfeträgern einen zu weiten Beurteilungsspielraum zu. Es ist zu hoffen, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem anhängigen Revisionsverfahren dem BayVGH seine Grenzen aufzeigt.
- In letzter Zeit werden auch vermehrt Anträge auf Integrationsassistenz von den Kostenträgern mit dem Hinweis auf die neue inklusive Beschulung zurückgewiesen. Eine Schulbegleitung sei daher nicht mehr erforderlich. Diese Begründung ist jedoch häufig nur vorgeschoben, um Kosten zu sparen. Eine inklusive Beschulung schließt eine Schulbegleitung nicht aus. Vielmehr ist sogar ausdrücklich im neuen BayEUG festgeschrieben, dass es neben der inklusiven Beschulung auch weiterhin die Einzelintegration mit Unterstützung durch eine Integrationsassistenz (Schulbegleiter) gibt (Art. 30 a Abs. 8 BayEUG).

Der zuständige Kostenträger entscheidet über die Kostenübernahme mit förmlichem Bescheid. Es besteht die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Bescheid mit Widerspruch bzw. Klage vor dem Sozialgericht bzw. dem Verwaltungsgericht vorzugehen.

Die Schulbegleitung sollte meist bereits zum Einschulungstermin bzw. bei Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen. Wegen der hieraus in der Regel resultierenden Eilbedürftigkeit der Kostenübernahme empfiehlt es sich im Falle der Ablehnung, unverzüglich einen entsprechenden **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** („Eilverfahren“) beim zuständigen Gericht zu stellen.

Nach meinen Erfahrungen aus vielen Klage- und Eilverfahren bestehen häufig gute Aussichten, einen Anspruch auf eine Integrationsassistenz vor Gericht durchzusetzen.

2. Recht auf inklusive Beschulung an einer Regelschule

Menschen mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung haben ein Recht auf inklusive Beschulung an einer Regelschule!

Mit dem neuen Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 20. Juli 2011 wurden in Bayern neue Zugangsvoraussetzungen für den Besuch einer Allgemeinen Schule (Regelschule) bzw. einer



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

„Inklusionsschule“ geschaffen. Damit hat der Freistaat Bayern auf die Verpflichtung in Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung einer gemeinsamen (inkluisiven) Beschulung von nichtbehinderten und behinderten Kindern reagiert.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderung ist die Entwicklung und Einführung des neuen Schulprofils „Inklusion“ (Art. 30 b BayEUG). Schulen mit dem Profil "Inklusion" (Inklusionsschulen) sind Regelschulen, die sich besonders auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung eingestellt haben. Hierzu werden an ausgewählten Regelschulen für eine inklusive Beschulung jetzt Inklusionsklassen eingeführt, in denen einzelne Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet werden. In diesen Klassen sollen künftig zwei Lehrkräfte unterrichten (jeweils eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Sonderpädagogik) und durch Pflegekräfte unterstützt werden.

Die Inklusion ist jedoch nicht allein Aufgabe dieser Inklusionsschulen, sondern aller Schulen in Bayern. Alle Regelschulen sind jetzt verpflichtet, Kinder mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung aufzunehmen, sofern die Eltern das wünschen.

Die Aufnahme in die allgemeine Schule darf nur noch in Ausnahmefällen aufgrund erheblicher zusätzlicher Kosten für den Schulaufwandsträger oder aus Gründen des Kindeswohls versagt werden (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Neben dem gemeinsamen Unterricht einzelner Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinen Schule sind gesetzlich folgende weitere Formen des kooperativen Lernens vorgesehen (Art. 30 a BayEUG):
Kooperationsklassen, Partnerklassen, offene Klassen der Förderschule

Die Förderschule kann jedoch auch wie bisher besucht werden, sofern eine besondere sonderpädagogische Förderung erforderlich ist.

Pro Haushaltsjahr sollen vom Freistaat Bayern jedoch nur 100 zusätzliche Lehrstellen finanziert werden. Konkrete zeitliche Vorgaben für die Entwicklung dieses inklusiven Schulsystems fehlen. Laut Gesetzesbegründung wird ein „langfristiger“ Prozess angestrebt und die Reform soll Schritt für Schritt umgesetzt werden. Aktuell ist daher festzustellen, dass die Umsetzung der inklusiven Beschulung noch viele Mängel offenbart. Die Schulen sind personell nicht ausreichend ausgestattet, es fehlt an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften und an passendem Unterrichtsmaterial.

Trotzdem ist aber positiv zu verzeichnen, dass Kinder mit Behinderung mittlerweile ein Recht auf Besuch der Regelschule und eine inklusive Beschulung besitzen. Eine Verweisung auf eine Förderschule gegen den Willen der Eltern und des Kindes ist nicht mehr möglich.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte